

NÖVV-Schiedsrichterordnung

Ausgearbeitet von der NÖVV-Sportkommission, beschlossen vom
NÖVV-Präsidium im Mai 2024

Internet <http://www.noevv.at>
Geschäftsstelle geschaeftsstelle@noevv.at

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Zuständigkeit	3
1.2	Bewerbsspiele / Turniere	3
1.2.1	Spielbesetzung	3
1.2.2	Landesligen	3
1.2.3	Nichterscheinen von eingeteilten Schiedsrichtern/Vereinen	3
1.2.4	Schiedsrichterlegitimation	4
1.2.5	Verstöße gegen die Ausschreibungen und Ordnungen	4
1.3	Regelwerk	4
1.4	Kleidung	4
1.4.1	3er - Turniere	4
1.4.2	Besetzung (Einzelspiele und Turniere)	4
1.5	Anwesenheit vor Spielbeginn	5
1.6	Ablehnung von Schiedsrichtern	5
1.7	Fortbildungspflicht	5
1.8	Abrechnung	5
1.8.1	Vergütung	5
1.8.2	Kaderentgelt	6
1.8.3	Kilometergeld	6
1.9	SR-Verantwortlicher	6
1.10	Lizenz	6
1.10.1	Stichtag	7
1.10.2	Jugend-Lizenz	7
1.10.3	Ck – Lizenz	7
1.10.4	C – Lizenz	7
1.10.5	Bk-, B-, Ak-, A – Lizenz	7
1.10.6	Ausnahmeregelungen	7
1.11	Schiedsrichterqualifikationen	7
1.12	Kurse / Ausbildung	8
1.12.1	Anmeldung zu Kursen	9
1.12.2	Gebühren und Sätze	9
1.12.3	Vereinseigene Kurse für Ck Lizenz	9
1.12.4	Vereinseigene Kurse für Jug – Lizenz	10
1.13	Kaderordnung für Schiedsrichter	11
1.13.1	Ziel	11
1.13.2	Voraussetzungen	11
1.13.3	Pflichten der Kaderschiedsrichter	11
1.13.4	Abrechnung von ÖVV Einsätzen	12
1.14	Altersregelung	12
2	Änderungen zur Vorsaison	12

1 Allgemeine Bestimmungen

In diesem Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit die maskuline Form verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

1.1 Zuständigkeit

Für alle Fragen dieser NÖVV Schiedsrichterordnung ist das NÖVV - Schiedsrichterreferat zuständig. Änderungen oder Ergänzungen zu den geltenden Bestimmungen beschließt der NÖVV - Vorstand, in begründeten Fällen auch während des Bewerbungsjahres.

1.2 Bewerbungsspiele / Turniere

Bewerbungsspiele, und Bewerbungsspiele in Turnierform werden grundsätzlich von zwei Schiedsrichtern mit entsprechender Qualifikation und einem Schreiber geleitet. Zeitgerechte Anträge von Vereinen auf Schiedsrichterbesetzungen vom NÖVV oder dem NÖVV-Schiedsrichterreferenten können bis spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Bewerbungsspiel gestellt werden. Für den Fall, dass der NÖVV die Spielbesetzung durchführen kann, müssen die Fahrkosten und eventuell das Kaderentgelt vom beantragenden Verein übernommen werden.

1.2.1 Spielbesetzung

Spielbesetzungen durch den Verband sind ausnahmslos verpflichtend. Verantwortlich für Besetzung und Spielleitung bleibt in jedem Fall der ursprünglich eingeteilte Verein oder einberufene Schiedsrichter (= gegenüber dem NÖVV der Verein).

1.2.2 Landesligen

Die Schiedsrichterbesetzung der Landesligen wird zu Saisonbeginn vom NÖVV-Schiedsrichterreferat durchgeführt, diese kann auch bewerbungsübergreifend erfolgen (2. Landesliga pfeift in der 1. Landesliga bzw. umgekehrt).

1.2.3 Nichterscheinen von eingeteilten Schiedsrichtern/Vereinen

Wenn bei eingeteilten Schiedsrichtern ein Schiedsrichter nicht zum Spiel erscheint, muss der andere Schiedsrichter das Spiel alleine leiten, wenn kein Ersatz für den ersten Schiedsrichter (Achtung auf die Mindestqualifikation) gefunden werden kann.

Wenn bei einem Spiel keiner der eingeteilten Schiedsrichter bzw. kein Schiedsrichter des eingeteilten Vereins zum Spiel erscheint, müssen sich die Mannschaften auf einen anderen in der Halle anwesenden Schiedsrichter einigen und dies vor dem Spiel im Spielbericht vermerken. Auch in diesem Fall sollte die Qualifikation des Schiedsrichters für die entsprechende Spielklasse vorhanden sein. Bei einer Einigung besteht aber keine Möglichkeit eines nachträglichen Einspruches gegen das Spielergebnis aufgrund der Person und/oder der Qualifikation des Schiedsrichters.

Die anfallenden Kosten (Schiedsrichterkosten etc.) müssen in diesem Fall vom schuldhaften Verein, zusätzlich zum in der Gebührenordnung (und spezielle Bestimmungen) angeführten Strafsatz, getragen werden.

1.2.4 Schiedsrichterlegitimation

Beide Schiedsrichter haben sich vor Spielbeginn mittels eines amtlichen Lichtbildausweises oder Volleycard beim Schreiber zu legitimieren und dieser bestätigt die Richtigkeit der Daten durch den Eintrag dieser im Spielbericht im Feld „Bemerkungen“. Weiters ist dieser Eintrag von den Kapitänen beider Mannschaften mittels deren Unterschrift im Feld „Bemerkungen“ am Spielbericht zu bestätigen. Beim elektronischen Spielbericht ist dies vom Schreiber im Feld „Bemerkungen zum Spielbericht“ einzutragen.

1.2.5 Verstöße gegen die Ausschreibungen und Ordnungen

Sämtliche Verstöße gegen die Ausschreibungen und Ordnungen (insbesondere die Ausstattungsbestimmungen, die Wettspielordnung und die in der Gebührenordnung u. spezielle Bestimmungen aufgezählten mit Strafe bedrohten Verstöße) sind vom Schiedsgericht im Spielbericht zu vermerken.

1.3 Regelwerk

Schiedsrichter sind von ihren Vereinen über alle relevanten Bestimmungen zu informieren. Falls in der Schiedsrichterordnung nicht anders festgehalten, gilt das letztgültige Regelwerk des ÖVV für die Internationalen Volleyball-Spielregeln, bzw. sind für die genaue Regelauslegung deren gültige Fassung der FIVB (www.fivb.org) und deren gültige Interpretationen heranzuziehen.

1.4 Kleidung

Jeder Schiedsrichter muss ausnahmslos ein weißes Oberteil und eine dunkle Hose tragen. Die beiden Schiedsrichter können auch, in einheitlichen, Trainingsanzügen die Spiele leiten.

1.4.1 3er - Turniere

Schiedsrichter müssen bei Bewerbungsspielen, bei sonstigem Verlust der Schiedsrichtergebühr bzw. Ausstellung einer Strafverfügung, ihre Funktion in einheitlicher Kleidung ausüben.

1.4.2 Besetzung (Einzelspiele und Turniere)

Werden Schiedsrichter durch den Verband besetzt, so müssen die Schiedsrichter bei sonstigem Verlust der Schiedsrichtergebühr bzw. Ausstellung einer Strafverfügung in einheitlicher Kleidung bzw. in der offiziellen Schiedsrichterkleidung des ÖVV das Spiel leiten.

1.5 Anwesenheit vor Spielbeginn

Alle Mitglieder des Schiedsgerichts (Schiedsrichter und Schreiber!) müssen spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn in der Halle anwesend sein. Die Nichteinhaltung dieser Anweisung ist im Feld „Bemerkungen“ einzutragen.

1.6 Ablehnung von Schiedsrichtern

Es besteht keine Möglichkeit seitens der Vereine, einen Schiedsrichter abzulehnen.

1.7 Fortbildungspflicht

Die Teilnahme an einer 2-jährlichen Schiedsrichter-Fortbildung ist für C-Schiedsrichter verpflichtend. Andernfalls werden sie auf inaktiv gesetzt und sind nicht berechtigt, Spiele zu leiten. Betreffend Aktivierung der C-Lizenz siehe Punkt 1.12ff.

1.8 Abrechnung

1.8.1 Vergütung

1.8.1.1 Allgemeine Klasse

Bei Besetzung von Einzelspielen durch den NÖVV werden die Schiedsrichter gemäß Punkt 3.5 der Gebührenordnung vergütet, einen Anspruch auf Vergütung des Kilometerentgeltes besteht jedoch nicht.

1.8.1.2 Landesliga

Bei Einzelspielen der Landesligen (Grunddurchgang, Play-off, etc.) werden diese Schiedsrichtergebühren vom Heimverein direkt vor Spielbeginn den Schiedsrichtern in bar ausbezahlt.

Sollte dies nicht der Fall sein, so hat das Schiedsgericht dies im Spielbericht zu vermerken. In diesem Fall muss das Schiedsgericht das offizielle Abrechnungsformular (PRAE) vollständig ausgefüllt und unterschrieben innerhalb einer 2-Wochenfrist (unter sonstigem Verlust des Vergütungsanspruches) an die Geschäftsstelle übermitteln.

Dem Heimverein werden sodann die Schiedsrichtergebühren inkl. dem gem. der Gebührenordnung (und spezielle Bestimmungen) dafür vorgesehenen Strafsatz in Rechnung gestellt.

1.8.1.3 Cup

Bei Cupspielen werden die Schiedsrichtergebühren vom Heimverein direkt vor Spielbeginn den Schiedsrichtern in bar ausbezahlt.

Sollte dies nicht der Fall sein, so hat das Schiedsgericht dies im Spielbericht zu vermerken. In diesem Fall muss das Schiedsgericht das offizielle Abrechnungsformular (PRAE) vollständig ausgefüllt und unterschrieben innerhalb

einer 2-Wochenfrist (unter sonstigem Verlust des Vergütungsanspruches) an die Geschäftsstelle übermitteln.

Dem Heimverein werden sodann die Schiedsrichtergebühren inkl. dem gem. der Gebührenordnung (und spezielle Bestimmungen) dafür vorgesehenen Strafsatz in Rechnung gestellt.

1.8.1.4 Landesfinale U20 – U13

Die spielfreien Schiedsrichter, die von den teilnehmenden Mannschaften gestellt werden müssen, werden gemäß der Gebührenordnung (und spezielle Bestimmungen) für ihre Einsätze bei den Landesfinalspielen entlohnt. In diesem Fall muss jeder Schiedsrichter das offizielle Abrechnungsformular (**PRAE**) vollständig ausgefüllt und unterschrieben, innerhalb einer 2-Wochenfrist (unter sonstigem Verlust des Vergütungsanspruches), an die Geschäftsstelle übermitteln.

1.8.1.5 Qualifikationsturniere U20 – U16 zur ÖMS

Die spielfreien Schiedsrichter, die von den teilnehmenden Mannschaften gestellt werden müssen, werden gemäß der Gebührenordnung (und spezielle Bestimmungen) für ihre Einsätze bei den finalen Qualifikationsturnieren zur ÖMS (betrifft nicht Vorqualifikationen) entlohnt. In diesem Fall muss jeder Schiedsrichter das offizielle Abrechnungsformular (**PRAE**) vollständig ausgefüllt und unterschrieben innerhalb einer 2-Wochenfrist (unter sonstigem Verlust des Vergütungsanspruches) an die Geschäftsstelle übermitteln.

1.8.2 Kaderentgelt

Gehört der Schiedsrichter dem NÖVV – Kader (siehe Punkt **1.133** der Schiedsrichterordnung) an und wurde er vom NÖVV für Spiele eingeteilt, so erhält er pro geleitetem Spiel zusätzlich ein Entgelt gemäß der Gebührenordnung (und spezielle Bestimmungen). Die Abrechnung erfolgt über den NÖVV.

1.8.3 Kilometergeld

Erhalten ausschließlich NÖVV Kaderschiedsrichter nach Besetzung durch den NÖVV. Die Abrechnung erfolgt über den NÖVV.

1.9 SR-Verantwortlicher

Jeder Verein hat auf dem Online-Meldeformular einen SR-Verantwortlichen zu nennen.

Der SR-Verantwortliche ist die einzige Kontaktperson zwischen dem SR-Referat und Verein betreffend aller SR - Angelegenheiten.

1.10 Lizenz

1.10.1 Stichtag

Am Tag des Schiedsrichterkurses muss das jeweilige Mindestalter für die gewünschte Lizenzstufe erreicht sein.

1.10.2 Jugend-Lizenz

Das Mindestalter, um diese Lizenz erwerben zu können, beträgt 12 Jahre. Die Jugend-Lizenz ist bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gültig und erlischt automatisch am Ende jener Saison, in der der Schiedsrichter dieses Alter erreicht.

1.10.3 Ck – Lizenz

Das Mindestalter, um diese Lizenz erwerben zu können, beträgt 15 Jahre. Die Ck-Lizenz ist in der Kurssaison und den 2 Folgesaisonen gültig.

Wird vor Ablauf der Gültigkeit erneut ein Ck Kurs besucht und erfolgreich bestanden, verlängert sich die Gültigkeit der Ck Lizenz um eine weitere Saison bzw. entsprechend ab dem Zeitpunkt des Kurses.

Nach Ablauf der Gültigkeit kann die Ck Lizenz nicht reaktiviert werden und müsste wieder neu erworben werden.

1.10.4 C – Lizenz

Das Mindestalter, um diese Lizenz erwerben zu können, beträgt 17 Jahre und setzt den Besitz einer mindestens 2 Jahre gültigen Ck – Lizenz und mindestens 6 Schiedsrichtereinsätzen in den allgemeinen Klassen voraus. Die C Lizenz gilt solange die Fortbildungspflicht (1.7) erfüllt wird.

1.10.5 Bk-, B-, Ak-, A – Lizenz

Diese Lizenzstufen können nur in Abstimmung mit dem NÖVV - Schiedsrichterreferat sowie dem zuständigen Referat des ÖVV erworben werden. Schiedsrichter mit höherer Lizenz als C, die jedoch keinem überregionalen Schiedsrichterkader des ÖVV angehören, werden in allen Punkten als C-Schiedsrichter behandelt.

1.10.6 Ausnahmeregelungen

Ausnahmegenehmigungen können von der NÖVV-Sportkommission erteilt werden. Diesbezügliche Anträge sind vor Bewerbungsbeginn schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

1.10.6.1 Bundesliga Absteiger

Eine Sonderregelung kann ausschließlich von Vereinen, die aus einem ÖVV Bewerb absteigen und in den Landesligen melden wollen beantragt werden.

Diese Sonderregelung kann ein Verein pro Geschlecht frühestens 4 Jahre nach dem ersten Ansuchen erneut bei der Sportkommission beantragen.

1.11 Schiedsrichterqualifikationen

Es gelten folgende Mindestqualifikationen für Schiedsrichter:

Wettbewerb	Schiedsrichter	
	1.	2.
1. Landesliga	C	C
2. Landesliga	C	Ck
1.Klasse / 2. Klasse	Ck	Ck
Cup bis HF	Ck	Ck
Cup ab HF	C	C
U20 Meisterschaft + Vorquali ÖMS	Ck	Jug
U18 Meisterschaft + Vorquali ÖMS	Ck	Jug
U16 Meisterschaft + Vorquali ÖMS	Jug	Jug
U15	Jug	RP
U13+U14	RP	RP
U16-U20 Finalturnier LMS sowie finales Qualifikationsturnier zur ÖMS	C	C
U15 Finalturnier LMS	Ck	Ck
U13-U14 Finalturnier LMS	Ck	Jug

Jug Jugend-Lizenz

RP ...regelkundige Person

1.12 Kurse / Ausbildung

Kurse für Jugendlizenzen, Ck/C – Kurse sowie C-Fortbildungen werden durch das NÖVV Schiedsrichterreferat angeboten.

Jugendkurse bestehen aus einem Theorieteil bei einem Präsenzkurs. In Ausnahmefällen bzw. nach Zustimmung durch das Schiedsrichterreferat, kann der Erwerb einer Jugendlizenz auch Online über Disk erfolgen.

Ck - Kurse bestehen aus einem E-Learning DISK, oder einem Theorieteil beim Präsenzkurs, und einer unmittelbar an diesen Theorieteil anschließenden schriftlichen Prüfung in Präsenz.

C – Kurse bestehen zuerst aus einem E-Learning DISK und einer anschließenden Praxisprüfung bei 2 Spielen (entweder bei Tagesturnieren oder bei einem eigens mit einem Prüfer zu vereinbarenden Termin).

Die DISK Fragen sind, vom Schiedsrichterkandidaten zu 100% richtig zu beantworten (Anzahl der Versuche unlimitiert). Bei der Praxisprüfung werden nochmals spielbezogene Fragen gestellt, die ausnahmslos richtig zu beantworten sind. Bei der praktischen Schiedsrichterprüfung bei Tagesturnieren ist der Einteilung durch den Prüfer zwingend Folge zu leisten. Es kann keine Rücksicht auf eventuelle Spiele der eigenen Mannschaft genommen werden, sollte diese ebenfalls an diesem Turnier teilnehmen. Tritt der Schiedsrichter nicht zu seinem eingeteilten Spiel an, so wird die praktische Prüfung als nicht bestanden gewertet.

Die Kosten für die Praxisprüfung bei einem eigens mit dem Prüfer zu vereinbarem Termin (Kilometerentgelt und Stundensatz) werden über den

NÖVV verrechnet. Die entsprechenden Sätze sind in der aktuellen Gebührenordnung geregelt.

Die Mindestpunktezah bei der schriftlichen Prüfung ist abhängig von der Lizenzstufe, die erworben werden soll:

- Ck: mindestens 80 Prozent

C-Requalifikation

C-Schiedsrichter, welche die Fortbildungspflicht nicht erfüllen und/bzw. C-Schiedsrichter, die mit einem inaktiven Lizenzstatus belegt sind, können diese Lizenzstufe C wieder auf aktiv setzen.

Diese Requalifikation bedingt die Absolvierung eines E-Learning DISK und die Teilnahme an einer C-SR-Fortbildung.

Personen mit einem inaktiven C-Lizenzstatus und dem letzten SR-Einsatz in der allgemeinen Klasse von mehr als 6 Saisonen haben zusätzlich auch noch eine C-Praxisprüfung erfolgreich zu bestehen.

Jeder Verein hat, über seine/n SR-Verantwortliche/n, die Kandidaten vereinsintern auf die Kurse und Prüfungen vorzubereiten.

1.12.1 Anmeldung zu Kursen

Die Anmeldung zu allen Kursen erfolgt über die Geschäftsstelle des NÖVV zu den in der Kursausschreibung festgelegten Bedingungen und Zeiten.

Die Kurse in Präsenz sind mit maximal 40 Teilnehmern gesamt und/bzw. mit maximal 7 Teilnehmern pro Verein limitiert. Eine Teilnahme erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

Erforderliche Angaben zu den Teilnehmern:

Name, Geburtsdatum, Vereinszugehörigkeit, eigene (!!) Email und Telefonnummer des Teilnehmers und zu erwerbende Lizenz. Sollten diese Daten nicht ordnungsgemäß bekanntgegeben werden, sind die entsprechenden Meldungen ungültig.

1.12.2 Gebühren und Sätze

Gebühren für die Kurse sind in der aktuellen Gebührenordnung geregelt. Die Kursgebühr wird für alle gemeldeten Teilnehmer gemäß Gebührenordnung (und spezielle Bestimmungen) verrechnet.

1.12.3 Vereinseigene Kurse für Ck Lizenz

1.12.3.1 Organisation und Meldung

Es steht jedem Verein frei, einen eigenen Kurs für seinen Verein (bzw. gemeinsam mit anderen Vereinen) zu organisieren.

Bis spätestens 3 Wochen vor dem tatsächlichen Kurstermin sind folgende Angaben an die Geschäftsstelle des NÖVV zu melden.

- Kurstag
- Kursort (unter Angabe der maximalen Teilnehmer, die in dieser Räumlichkeit Platz finden)
- Kursleiter
- Angaben zu Teilnehmern gemäß Pkt. 1.12.1 der Schiedsrichterordnung

1.12.3.2 Maximale Teilnehmeranzahl

Die maximale Teilnehmerzahl für die vereinseigenen Kurse beträgt 25 Teilnehmer.

Der NÖVV entscheidet aufgrund der gemeldeten Teilnehmerzahl, ob dieser Kurs auch für andere Vereine zugänglich gemacht wird, sodass die Teilnehmerzahl aufgefüllt werden kann.

1.12.3.3 Kosten

Die Kosten für den Kurs belaufen sich gemäß Gebührenordnung und spezielle Bestimmungen auf die tatsächliche Teilnehmerzahl, verrechnet wird vom NÖVV jedoch eine Anzahl von mindestens 15 Personen.

1.12.3.4 Equipment

Für die vereinseigenen Kurse ist folgendes Equipment vom Verein zur Verfügung zu stellen:

- Beamer (mit Anschluss für Laptop, Notebook, Tablet, etc.)
- Leinwand oder weiße Fläche auf die projiziert werden kann. Beides in einer der Raumgröße und Teilnehmer entsprechenden Größe
- Tisch mit Sessel für Vortragenden
- Vernünftige Bestuhlung für die Teilnehmer

1.12.4 Vereinseigene Kurse für Jug – Lizenz

Diese Kurse dürfen nicht mit einem Kurs der Ck – Lizenz gemeinsam abgehalten werden.

1.12.4.1 Organisation und Meldung

Es steht jedem Verein frei, einen eigenen Kurs für seinen Verein (bzw. gemeinsam mit anderen Vereinen) zu organisieren.

Bis spätestens 3 Wochen vor dem tatsächlichen Kurstermin sind folgende Angaben an die Geschäftsstelle des NÖVV zu melden.

- Kurstag
- Kursort (unter Angabe der maximalen Teilnehmer, die in dieser Räumlichkeit Platz finden)
- Kursleiter

- Angaben zu Teilnehmern gemäß Pkt. 1.12.1 der Schiedsrichterordnung

1.12.4.2 Maximale Teilnehmeranzahl

Die maximale Teilnehmerzahl für die vereinseigenen Kurse beträgt 25 Teilnehmer.

Der NÖVV entscheidet aufgrund der gemeldeten Teilnehmerzahl, ob dieser Kurs auch für andere Vereine zugänglich gemacht wird, sodass die Teilnehmerzahl aufgefüllt werden kann.

1.12.4.3 Kosten

Die Kosten für den Kurs belaufen sich gemäß Gebührenordnung und spezielle Bestimmungen auf die tatsächliche Teilnehmerzahl, verrechnet wird vom NÖVV jedoch eine Anzahl von mindestens 15 Personen.

1.12.4.4 Equipment

Für die vereinseigenen Kurse ist folgendes Equipment vom Verein zur Verfügung zu stellen:

- Beamer (mit Anschluss für Laptop, Notebook, Tablet, etc.)
- Leinwand oder weiße Fläche auf die projiziert werden kann. Beides in einer der Raumgröße und Teilnehmer entsprechenden Größe
- Tisch mit Sessel für Vortragenden
- Vernünftige Bestuhlung für die Teilnehmer

1.13 Kaderordnung für Schiedsrichter

1.13.1 Ziel

Ziel ist es, mittels dieser Kaderschiedsrichter die im und für den NÖVV anfallenden Schiedsrichtereinsätze abdecken zu können.

1.13.2 Voraussetzungen

Kaderschiedsrichter kann jeder Schiedsrichter werden, der zumindest im Besitz einer 2-jährig gültigen C-Lizenz ist und mindestens 8 SR-Einsätze mit dieser Lizenzstufe geleitet hat.

1.13.3 Pflichten der Kaderschiedsrichter

1.13.3.1 Verfügbarkeit

Der Kaderschiedsrichter ist dem NÖVV - Schiedsrichterreferat unterstellt und wird von diesem über die anfallenden Einsätze informiert.

Der Kaderschiedsrichter hat seine Verfügbarkeit dem Schiedsrichterreferat monatlich schriftlich mitzuteilen.

1.13.3.2 Ersatz

Ein eingeteilter Kaderschiedsrichter, der – aus welchen Gründen auch immer – seiner Verpflichtung nicht nachkommen kann, muss selbst zeitgerecht für entsprechend qualifizierten Ersatz sorgen und den Ersatzschiedsrichter (Name) umgehend dem NÖVV - Schiedsrichterreferat und der NÖVV Geschäftsstelle melden.

1.13.3.3 Saisonverpflichtung

Mit der Anmeldung zum Kaderschiedsrichter verpflichtet sich der Schiedsrichter, für zwei komplette Saisonen (inkl. ÖVV und NÖVV Nachwuchsmeisterschaften) als Schiedsrichter zur Verfügung zu stehen.

1.13.3.4 Fortbildung

Der Kaderschiedsrichter ist verpflichtet, an der jährlich stattfindenden ÖVV - Fortbildung für Kaderschiedsrichter teilzunehmen.

1.13.4 Abrechnung von ÖVV Einsätzen

Die Abrechnung dieser Einsätze (Kilometerabrechnung, etc.) erfolgt über das ÖVV - Schiedsrichterreferat zu den vom ÖVV beschlossenen Sätzen. Damit eine ordnungsgemäße Abrechnung erfolgen kann, ist jeder NÖVV - Schiedsrichter, der ÖVV - Spiele leitet, verpflichtet, unaufgefordert und unverzüglich seine aktuellen Daten (Adresse, Telefonnummer, Emailadresse und Bankverbindung) dem NÖVV - Schiedsrichterreferat bekannt zu geben.

1.14 Altersregelung

Erreicht ein Schiedsrichter das vom ÖVV Schiedsrichterreferat festgelegte Höchstalter, so verliert er mit Ende jener Saison seine Zulassung als Schiedsrichter unabhängig seiner Lizenzstufe.

2 Änderungen zur Vorsaison

- 1.1.
- 1.2
- 1.2.5
- 1.5
- 1.8.1.1
- 1.8.1.2
- 1.12